

Schulreglement

vom 22. Dezember 2014

Die Aufsichtskommission der Interstaatlichen Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans

erlässt

in Ausführung von Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993¹

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1. ¹ Dieses Reglement gilt für die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans (ISME).

Ausbildungsangebot

Art. 2. ¹ An der ISME werden folgende Ausbildungsgänge geführt:

- a) Gymnasialer Maturitätslehrgang;
- b) Passerelle;
- c) Vorkurs zur Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule (nachfolgend: Vorkurs).

II. Organisation

Aufgabe, Ausbildungsdauer und Fächerangebot

a) Gymnasialer Maturitätslehrgang

Art. 3. ¹ Der Maturitätslehrgang nach MAR² bereitet auf das Hochschulstudium vor. Er umfasst sieben Semester und wird durch die Maturitätsprüfung abgeschlossen.

² Das Fächerangebot umfasst Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer.

³ Die Grundlagenfächer werden von allen Studierenden besucht.

⁴ Bei den Schwerpunkt- und Ergänzungsfächern besteht für die Studierenden eine Wahlmöglichkeit. Ein Schwerpunkt- oder ein Ergänzungsfach wird nur geführt, wenn sich genügend Studierende dafür angemeldet haben. Die Schulleitung legt die Anzahl und Auswahl der Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer jährlich fest.

b) Passerelle

Art. 4. ¹ Die Passerelle³ bereitet Studierende, die über eine Berufsmaturität verfügen, auf das Hochschulstudium vor. Der Lehrgang dauert 30 Wochen.

¹ sGS 21.65.

² Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995.

² Der Unterricht findet in folgenden Fächern statt:

- a) Deutsch;
- b) Französisch oder Englisch;
- c) Mathematik;
- d) Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
- e) Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

c) Vorkurs zur Ergänzungsprüfung Pädagogische Hochschule

Art. 5. ¹ Der Vorkurs bereitet auf die Ergänzungsprüfung für die Zulassung zur Pädagogischen Hochschule, Studiengang Kindergarten und Primarschule, vor. Er dauert 30 Wochen.

² Er umfasst folgende Fächer:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Englisch;
4. Mathematik;
5. Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik);
6. Geistes- und Sozialwissenschaften (Geografie, Geschichte).

Klassenbildung

Art. 6. ¹ Die Studierenden werden in Klassen eingeteilt und besuchen grundsätzlich alle Fächer in derselben Klasse.

² Zur Bildung ausgeglichener Klassen kann die Rektorin oder der Rektor Studierende einem der beiden Schulstandorte zuweisen.

Klassenlehrperson

Art. 7. ¹ Jeder Klasse wird von der Schulleitung eine Lehrperson mit der Aufgabe zugeteilt, die Studierenden auf dem Ausbildungsweg zu begleiten und zu unterstützen.

² Ein von der Rektorin oder dem Rektor erlassenes Pflichtenheft regelt die Aufgaben.

Klassendelegierte

Art. 8. ¹ Jede Klasse wählt eine Klassendelegierte oder einen Klassendelegierten und eine Stellvertretung.

² Die oder der Klassendelegierte vertritt die Klasse gegenüber der Lehrerschaft und der Schulleitung.

³ Die Konferenz der Klassendelegierten besteht aus:

- a) den Klassendelegierten und deren Stellvertretungen;
- b) den Klassenlehrpersonen eines Schulortes;
- c) der Schulortsleitung.

⁴ Die Konferenz der Klassendelegierten dient dem Austausch zwischen Schulleitung und Studierenden. Sie tagt wenigstens einmal im Schuljahr.

Hausordnung

Art. 9. ¹ Es gilt die Hausordnung jenes Schulhauses, in welchem der Unterricht stattfindet.

³ Ergänzungsprüfung Passerelle 'Berufsmaturität – universitäre Hochschulen', Richtlinien 2012 vom Februar 2011.

III. Schulbetrieb

Termine

Art. 10. ¹ Lehrgangs- und Semesterbeginn sowie weitere Termine werden von der Schulleitung festgelegt. Sie sind für Lehrpersonen und Studierende verbindlich.

Stundenplan

Art. 11. ¹ Der Stundenplan wird von der Schulleitung erlassen und ist für Lehrpersonen und Studierende verbindlich. Änderungen werden von der Schulleitung bewilligt.

Ferien

Art. 12. ¹ Die Ferien entsprechen nach Möglichkeit denjenigen der kantonalen Mittelschulen des jeweiligen Schulortes. In Ausnahmefällen ist von der Rektorin oder vom Rektor angeordneter Unterricht während der Ferien möglich.

Lehrmittel

Art. 13. ¹ Die Lehrpersonen sind verpflichtet, mit den von der Aufsichtskommission bezeichneten Lehrmitteln zu arbeiten. Die Schulleitung kann zusätzliches Lehrmaterial bewilligen.

² Die Studierenden erhalten auf Semesterbeginn entweder direkt die benötigten oder eine Liste der zu beschaffenden Lehrmittel.

IV. Studierende

Anmeldung

Art. 14. ¹ Anmeldeschluss für den Maturitätslehrgang für das Frühlingsemester ist der 31. Oktober, für das Herbstsemester der 15. April.

² Anmeldeschluss für die Passerelle und den Vorkurs PH ist der 1. März.

Unterrichtsbesuch

Art. 15. ¹ Der Unterricht muss regelmässig besucht werden. Die Schulleitung kann eine Minimalpräsenz definieren.

² Die Studierenden des Maturitätslehrgangs sind verpflichtet, die Prüfungen und Leistungsnachweise zu absolvieren.

Absenzen und Urlaub

Art. 16. ¹ Die Schulleitung erlässt eine Absenzen- und Urlaubsordnung.

Dispensation vom Unterricht

Art. 17. ¹ Die Schulleitung kann Studierende auf Gesuch hin in begründeten Ausnahmefällen vom Besuch eines Faches dispensieren.

² Studierende, welche über einen Berufsmaturitätsausweis oder Fachmittelschulenausweis verfügen, sind vom Fach Wirtschaft und Recht dispensiert, sofern sie im Abschlusszeugnis eine Note in Wirtschaft und Recht ausweisen.

³ Studierende, welche über einen Fachmittelschulenausweis der Berufsfelder Pädagogik, Gestalten oder Musik oder über einen Berufsmaturitätsausweis der Ausrichtung Gestaltung und Kunst verfügen, können auf Gesuch hin vom Fach Gestalten oder Musik dispensiert werden.

Schulbesuchsbestätigungen

Art. 18. ¹ Bestätigungen über den Schulbesuch werden auf Anfrage vom Schulsekretariat ausgestellt.

Disziplinarordnung

a) Disziplinarfehler

Art. 19. ¹ Disziplinarfehler sind:

- a) Vernachlässigung von Pflichten;
- b) Verletzung der Schulordnung;
- c) Verhalten, das mit der Zugehörigkeit zur Schule nicht vereinbar ist.

b) Disziplinarmaßnahmen

Art. 20. ¹ Als Disziplinarmaßnahme können angeordnet werden:

- a) schriftlicher Verweis;
- b) befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule;
- c) Ausschluss von der Schule.

c) Vorsorglicher Ausschluss vom Unterricht

Art. 21. ¹ Bei schweren Disziplinarfehlern kann die Rektorin oder der Rektor bis zum Entscheid über eine Disziplinarmaßnahme den Ausschluss vom Unterricht verfügen.

Zuständigkeit

Art. 22. ¹ Die Rektorin oder der Rektor verfügt den schriftlichen Verweis und die befristete Androhung des Ausschlusses von der Schule.

² Die Aufsichtskommission verfügt den Ausschluss von der Schule auf Antrag der Schulleitung.

³ Vor dem Ausschluss von der Schule sind die Lehrpersonen der Klasse anzuhören.

V. Lehrpersonen

Arbeitsverhältnis

Art. 23. ¹ Das „Reglement betreffend die Anstellung von Lehrpersonen“ regelt das Arbeitsverhältnis.

Konvent

a) Zusammensetzung

Art. 24. ¹ Lehrpersonen und Schulleitung bilden zusammen den Konvent.

² Der Konvent wird von der Rektorin oder vom Rektor einberufen und geleitet. Ein Drittel der Mitglieder kann eine Einberufung verlangen.

b) Zuständigkeit

Art. 25. ¹ Der Konvent nimmt Stellung zu Fragen des Unterrichts, zu Lehrplänen, zu Reglementen und zur Schulordnung.

² Er unterbreitet Vorschläge für die Wahl der Prorektorinnen und der Prorektoren.

Unterrichtsvisitation

Art. 26. ¹ Die Schulleitung visitiert den Unterricht.

² Vor Beförderungen in eine höhere Lohnklasse kann sie Mitglieder der Aufsichtskommission beziehen.

VI. Schulleitung

Rektorin oder Rektor

Art. 27. ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Schule.

² Leitungsaufgaben sind insbesondere:

- a) Sicherstellung der Schulqualität und der Schulentwicklung;
- b) Personalführung;
- c) Vertretung der Schule nach aussen.

Schulleitung

Art. 28. ¹ Die Rektorin oder der Rektor sowie die Prorektorinnen und Prorektoren bilden die Schulleitung. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

² Die Schulleitung erfüllt die ihr durch die Aufsichtskommission übertragenen Aufgaben. Sie berät die Rektorin oder den Rektor in allen wichtigen Fragen.

³ Sie kann der Aufsichtskommission Anträge in Schulangelegenheiten unterbreiten.

Verwaltung

Art. 29. ¹ In der Verwaltung der Schule wird die Rektorin oder der Rektor von einer Verwalterin oder einem Verwalter unterstützt.

VII. Schulgelder und Gebühren

Schulgelder

Art. 30. ¹ Es können Schulgelder und Gebühren erhoben werden.

² Die Aufsichtskommission legt die Höhe der Schulgelder und Gebühren fest.

Trägerschaftsbeitrag

Art. 31. ¹ Studierende, deren stipendienrechtlicher Wohnsitz sich nicht in einem Trägerschaftskanton gemäss Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans⁴ befindet, bezahlen zusätzlich zum Schulgeld einen Trägerschaftsbeitrag.

² Die Aufsichtskommission legt die Höhe des Trägerschaftsbeitrages fest.

Zahlungstermine

Art. 32. ¹ Die Schulleitung legt die Zahlungstermine fest.

³ Studierende, welche die Zahlungstermine nicht einhalten, gelten als abgemeldet.

Erläss

Art. 33. ¹ Die Rektorin oder der Rektor kann in Härtefällen auf Gesuch hin Schulgeld, Gebühren und Trägerschaftsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.

Rückerstattung

Art. 34. ¹ Für bereits begonnene Lehrgänge bzw. Semester werden weder Schulgelder und Trägerschaftsbeiträge noch Gebühren zurückerstattet.

² Von der Promotionskonferenz des Maturitätslehrganges nicht promovierte Studierende erhalten den bereits bezahlten Semester- und Trägerschaftsbeitrag für das Folgesemester zurück.

⁴ sGS 215.65.

IV. Schlussbestimmungen

Rechtspflege

Art. 35. ¹ Die Rechtspflege richtet sich nach der Vereinbarung über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene St.Gallen/Sargans vom 29. März 1993⁵.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 36. ¹ Das Schulreglement vom 9. Juni 1997 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art. 37. ¹ Dieses Reglement wird ab 1. August 2015 angewendet.

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Maria Gloor-Zigerlig

Helmut Konrad

⁵ sGS 215.65.